

BEBAUUNGSPLAN

„Auäcker - Ost“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

und

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

| Inhaltsverzeichnis | | Blatt |
|---------------------------|---|-----------|
| 1 | Planungsrechtliche Festsetzungen | 4 |
| 1.1 | Art der baulichen Nutzung | 4 |
| 1.2 | Maß der baulichen Nutzung | 4 |
| 1.3 | Bauweise | 6 |
| 1.4 | Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | 6 |
| 1.5 | Flächen für Stellplätze und Garagen | 6 |
| 1.6 | Nebenanlagen | 7 |
| 1.7 | Verkehrsflächen | 7 |
| 1.8 | Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen | 7 |
| 1.9 | Grünflächen | 7 |
| 1.10 | Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden und Schäden durch Starkregenereignisse | 8 |
| 1.11 | Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 8 |
| 1.12 | Geh-, Fahr- und Leitungsrechte | 9 |
| 1.13 | Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebot) | 10 |
| 1.14 | Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers | 11 |
| 2 | Örtliche Bauvorschriften | 12 |
| 2.1 | Äußere Gestaltung | 12 |
| 2.2 | Werbeanlagen | 13 |
| 2.3 | Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen | 13 |
| 2.4 | Außenantennen | 14 |
| 2.5 | Niederspannungsfreileitungen | 14 |
| 2.6 | Stellplatzverpflichtung | 14 |
| 2.7 | Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser | 15 |
| 3 | Nachrichtliche Übernahme / Hinweise | 16 |
| 3.1 | Ordnungswidrigkeiten | 16 |
| 3.2 | Duldungspflicht | 16 |
| 3.3 | Artenschutz | 16 |
| 3.4 | Baugrund | 16 |
| 3.5 | Bodenschutz | 16 |
| 3.6 | Denkmalschutz | 17 |
| 3.7 | Grundwasser | 17 |
| 3.8 | Niederschlagswasserbeseitigung / Regenwasserbewirtschaftung | 17 |
| 3.9 | Zisternen / Brauchwasseranlagen | 18 |
| 3.10 | Wärmepumpen, Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte | 18 |
| 3.11 | Bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten | 19 |
| 4 | Anlagen | 20 |
| 4.1 | Gebäudeschnitte | 20 |
| 4.2 | Pflanzliste als Empfehlung | 22 |

Rechtsgrundlagen

- **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- **BauNVO:** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- **LBO:** Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- **PlanzV:** Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **GemO:** Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 578, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231).

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 BauNVO)

1.1.1 Festsetzung der Baugebiete (§ 1 Abs. 2 u. 3 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

WA 1+2: - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.2 Zulässig sind:

- WA 1+2:**
- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

WA 1+2: - keine

1.1.4 Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Folgende allgemein zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:

WA 1+2: - Schank- und Speisewirtschaften

1.1.5 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig:

- WA 1+2:**
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-21a BauNVO)

Siehe Einschriebe im Lageplan.

Im Lageplan sind nach § 16 Abs. 2 BauNVO festgesetzt:

1. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
2. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
3. Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

1.2.1 Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 3 BauGB und § 18 BauNVO)

Siehe Einschriebe im Lageplan.

Bezugshöhe (BZH):

Die Bezugshöhe ist der untere Bezugspunkt für die Trauf- und Gebäudehöhenfestsetzung in Meter über Normalhöhennull (m. ü. NHN) und wurde für jedes Baugrundstück durch Eintrag im Lageplan definiert.

Hinweis: Die Bezugshöhe ist keine verbindliche Vorgabe für eine Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), diese kann frei gewählt werden.

Traufhöhe (TH):

Die Traufhöhe ist der senkrechte Abstand von der Bezugshöhe (BZH) bis zum fiktiven Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufe) des Hauptdaches oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Bei Pultdachgebäuden ist dies die niedrigere Dachseite.

Als maximale Traufhöhe (TH) des Hauptdaches wird festgesetzt:

WA 1 + 2: TH max. 6,50 m

Gebäudehöhe (GH):

Die Gebäudehöhe / Höhe der baulichen Anlage (GH) ist der senkrechte Abstand von der Bezugshöhe (BZH) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes / bauliche Anlage.

Als maximale Gebäudehöhe / Höhe der baulichen Anlage (GH) wird festgesetzt:

| | | | |
|------------------|--------------------------------------|-----------------|----------------|
| WA 1 + 2: | in Abhängigkeit der Dachneigung (DN) | | |
| | DN | 0 – 5°: | GH max. 6,50 m |
| | DN | über 5° – 15°: | GH max. 7,50 m |
| | DN | über 15° – 35°: | GH max. 8,50 m |
| | DN | über 35°: | GH max. 9,00 m |

Bei Dächern mit unterschiedlicher Dachneigungen (DN) ist die Dachfläche mit der geringsten Neigung maßgebend.

Garagen und Carports sowie freistehende Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) dürfen eine Gebäudehöhe von 4,0 m bezogen auf die für das Baugrundstück maßgeblich festgesetzte Bezugshöhe (BZH) nicht überschreiten.

Dachaufbauten zur Nutzung der Sonnenenergie (Solar- und Photovoltaikanlagen etc.) dürfen die max. zulässige Gebäudehöhe auf Flach- und Pultdächern um bis zu 0,5 m überschreiten, sofern diese die Dachhaut / Attika um max. 0,5 m überragen.

Ausnahme: Im WA 2 darf die zulässige Gebäudehöhe zur Errichtung eines zusätzlichen Dachgeschosses / Staffelgeschosses um maximal 3,0 m Höhe überschritten werden, sofern dieses maximal 75 % der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses umfasst (kein Vollgeschoss) und auf allen Gebäudeseiten (einschließlich Quergiebel und Gauben) um mindestens 1,0 m von der Außenwand des darunter liegenden Geschosses eingerückt ist.

1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Einschriebe im Lageplan.

Als maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird festgesetzt:

WA 1: 0,40

WA 2: 0,40

1.2.3 Anzahl Vollgeschosse (VG)

(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

Als maximale Anzahl von Vollgeschossen (VG) wird festgesetzt:

WA 1: II

WA 2: II

1.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

a abweichende Bauweise (a) nach § 22 Abs. 4 BauNVO

Offene Bauweise.

Die max. zulässige Gebäudelänge der Hauptgebäude (ohne Garagen / Carports) beträgt:

WA 1: 18,0 m

WA 2: 30,0 m

1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt (§ 23 Abs. 1 BauNVO).

1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB / § 12 BauNVO)

a) Stellplätze

Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.

b) Garagen / Carports

Garagen und Carports sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig, sofern keine Pflanzgebotsflächen betroffen sind.

Garagen und Carports müssen zu Grundstücksgrenzen von öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m sowie landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder Wirtschafts- / Feldwegen von mind. 0,5 m einhalten.

Garagen müssen zudem auf ihrer Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,0 m zu Grundstücksgrenzen von öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

Carports im Sinne der o.g. Festsetzung sind mind. auf ihrer Zufahrtsseite (ohne Tor) sowie einer Seitenwand offen herzustellen.

1.6 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 + 22 BauGB u. § 14 BauNVO)

a) Nebenanlagen als Gebäude (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen als Gebäude gem. § 2 Abs. 2 LBO (Schuppen, Gewächshäuser etc.) sind zwischen den Verkehrsflächen (Erschließungsstraßen) und der vorderen Baugrenze unzulässig.

In den übrigen nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind diese je Baugrundstück in Summe nur bis zu einer Größe von max. 40 m³ Brutto-Rauminhalt zulässig, sofern keine anderen planungsrechtlichen Belange (Grün- bzw. Pflanzgebotflächen oder Geh-, Fahr-, Leitungsrechte etc.) betroffen werden.

*Hinweis: Bei der Errichtung von ggf. auch verfahrensfrei zulässigen Nebenanlagen sind insbesondere bei Gebäuden (Schuppen, Gewächshäuser etc.) u.a. die Abstandsflächenregelungen gem. § 6 LBO (max. Länge, Höhe und Wandfläche etc. von grenznahen Bebauungen) zu beachten.
Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NRG BW) Baden-Württemberg (NRG) sind ebenfalls zu beachten.*

1.7 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Die Unterteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Wege und Grünflächen etc. einschließlich Fahrbahnmarkierungen und deren unverbindliche Planungshöhen sind rein nachrichtliche Wiedergaben ohne Festsetzungscharakter bzw. sind nicht Gegenstand der Festsetzung.

1.8 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Die Zufahrt über öffentlichen Wirtschaftswege, Geh- und Radwege etc. auf die Baugrundstücke an den im Lageplan gekennzeichneten Stellen ist nicht zulässig.

1.9 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

a) Private Grünfläche

Nutzungszweck:

Mulde / Graben zum Schutz des Baugebiets vor Oberflächen- / Hangwasser.

Bauliche Anlagen (Zäune, Mauern etc.) oder Geländeänderungen, welche den Wasserabfluss einschränken oder behindern könnten, sind innerhalb dieser Flächen nicht zulässig.

1.10 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden und Schäden durch Starkregenereignisse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Mulde / Graben zum Schutz des Baugebiets vor Oberflächen- / Hangwasser.

Bauliche Anlagen (Zäune, Mauern etc.) oder Geländeänderungen, welche den Wasserabfluss einschränken oder behindern könnten, sind innerhalb dieser Flächen nicht zulässig.

1.11 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

a) Interne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

▪ Artenschutz

Eine Rodung evtl. vorhandener Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig.

▪ Boden

Der Oberboden innerhalb des Baufeldes und evtl. Lagerflächen ist vor Baubeginn fachgerecht abzutragen, seitlich zu lagern und nach der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück wieder einzubauen.

▪ Außenbeleuchtung

Außenbeleuchtungen (Hof- und Straßenbeleuchtungen etc.) sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten (Farbtemperatur bis ca. 2.700 Kelvin).

▪ Materialien

Schadstoffabgebende Dachdeckungen oder Fassadenverkleidungen aus Zink, Blei, Kupfer etc. sind unzulässig.

▪ Amphibienschutz

Gullydeckel, Schachtabdeckungen, Licht- und Lüftungsschächte sind mit kleintier- und amphibienschützenden engmaschigen / engstrebigem Abdeckungen zu versehen

▪ Einfriedungen

Einfriedungen müssen die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel, Amphibien etc.) im Bodenbereich bis zu einer Höhe von mind. 0,1 m ermöglichen.

▪ Wasserdurchlässigkeit von Befestigungen

PKW - Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig aus Dränbetonsteinen (haufwerkporige Steine mit wasserdurchlässigen Hohlräumen), Sickerfugen-, Rasengitterpflaster oder Schotterrasen auf Kies-, Sand- oder Schotterbetten herzustellen.

Stellplätze, Zufahrten und Umschlagplätze für LKW sowie gewerbliche Umschlag- und Lagerplätze sind wasserundurchlässig herzustellen und an die öffentliche Mischwasserkanalisation anzuschließen.

▪ Nisthilfen / Insektenhotel

Je Baugrundstück ist mind. 1 geeignete Nisthilfe mit Katzen- und Marderschutz für Höhlenbrüter etc. dauerhaft anzubringen und zu unterhalten.

Der Standort ist frei wählbar.

Alternativ kann auch ein Insektenhotel mit mind. 0,25 m² Fläche angebracht und dauerhaft unterhalten werden.

Empfehlung (Nisthilfe):

- Nisthöhle mit Fluglochweite 30 x 45 mm (Meisen, Gartenrotschwanz, Schnäpper, Sperling etc.) mit Rückzugswinkel für Fledermäuse
- Nisthöhle mit Fluglochweite 27 mm (div. Meisen etc.) mit Rückzugswinkel für Fledermäuse
- Nischenbrüterhöhle Fluglochweite 30 x 50 mm (Rotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper etc.)

b) Interne CEF - Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

▪ Gebäudeabbruch (Maßnahme M1)

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen ist ein Abbruch der Gebäude auf Flst. 195 in den Monaten Juni und Juli unzulässig.

Die Bedachung des landwirtschaftlichen Gebäudes sowie wie die Außenwandverkleidungen des Wohnhauses sind hierbei gesondert zu entfernen, damit den Fledermäusen die Möglichkeit eröffnet wird, unbeschadet aus dem Gefahrenbereich fliehen können.

c) Externe CEF - Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

▪ Fledermauskästen (Maßnahme E1)

Vor Abbruch der Gebäude auf Flst. 195 sind an den verbleibenden Gebäuden (Lagerhalle, Wohnhaus, Garagen etc.) auf demselben Grundstück 20 Ersatzhabitate (Großraumhöhlen, Kleinhöhlen, große und kleine Spaltenkästen etc.) für Fledermäuse zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.

1.12 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Siehe Einzeichnung und Einschrieb im Lageplan.

b) Leitungsrecht 1 (LR 1)

Leitungsrecht (LR) zu Gunsten der Gemeinde Mutlangen zur Erstellung und Unterhaltung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen.

Das Recht ist übertragbar.

Die Erstellung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wie Stellplätzen, Auffüllungen / Abgrabungen sowie Bepflanzungen und Einfriedungen etc. innerhalb

des Leitungsschutzstreifens sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leitungsträgers zulässig.

1.13 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebot)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a in Verb. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Siehe Einzeichnungen im Lageplan.

Eventuell zusätzlich erhaltene Bestandsbäume (über die als Pflanzbindung / zur Erhaltung festgesetzten Bäume hinaus) werden auf die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume angerechnet.

Die eingezeichneten Baumstandorte sind variabel, die Art und Anzahl je Baugrundstück ist verbindlich einzuhalten.

Gehölzempfehlung siehe Pflanzliste 1.

Hinweis: Abgehende Bepflanzungen sind innerhalb einer Vegetationsperiode entsprechend zu ersetzen.

Hinweis: Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu Pflanzabständen etc. sind zu beachten.

- a) Pflanzgebot 1 (PFG 1)
Durchgrünung - Baumpflanzungen

Anpflanzung von heimischen Laubgehölzen gem. Einzeichnung im Lageplan.



Straßenseitige, dauerhafte Anpflanzung und Erhaltung eines mind. klein- bis mittelkronigen heimischen Laubbaums (kein Obst- oder Nadelbaum) in Verbindung mit einem mind. 4 m² großen Pflanzbeet.



Gartenseitige, dauerhafte Anpflanzung und Erhaltung eines mind. klein- bis mittelkronigen heimischen Obstbaums (kein Nadelbaum).

- b) Pflanzgebot 2 (PFG 2)

Randeingrünung mit Heckenpflanzungen

Im Bereich der gekennzeichneten Fläche ist auf 50% der Fläche je Baugrundstück eine Heckenpflanzung mit einer 2-reihigen Gehölzpflanzung anzulegen.

Für die Heckenpflanzung sind 80% der Strauchgehölze als verpflanzte Sträucher 60-100 cm Höhe und 20% als Solitärsträucher 150-200 cm Höhe zu pflanzen.

Die Pflanzabstände der Sträucher sollten ca. 120 cm betragen.

Die Randbereiche der Heckenpflanzung sind unregelmäßig auszubilden.

Einfriedungen und Stützmauern sind zulässig.

- c) Pflanzgebot 3 (PFG 3)
Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer von Gebäuden (einschließlich Garagen und Carports) bis einschließlich 5° Dachneigung sind dauerhaft extensiv zu begrünen.

Terrassen, Lichtkuppeln, technische Aufbauten (Klima- und Lüftungsgeräte, Aufzüge etc.) sind bis zu max. 25 % der Dachfläche ohne Begrünung zulässig.

Der Aufbau der Substratschicht muss mind. 12 cm betragen und ist mit einer trockenheitsverträglichen und widerstandsfähigen sowie artenreichen, buntblühenden und rasenbildenden Saatgutmischung einzusäen und dauerhaft zu unterhalten.

Ausnahme: Im WA 2 darf die Begrünung von Dächern auf bis zu 50 % der Dachflächen reduziert werden, sofern bereits das 1.Obergeschoss gegenüber dem Erdgeschoss um mind. 25 % entsprechend eingerückt wird (Terrassenhaus).

1.14 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Böschungen und Betonstützen der Randsteine zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsanlagen sind ggf. auf den angrenzenden Grundstücken vorgesehen und entschädigungslos zu dulden.

Ausfertigungsvermerk

Aufgestellt und ausgefertigt

Mutlangen, den __.__.2024

Stephanie Eßwein, Bürgermeisterin

2 Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Zusammengebaute Gebäude (Doppel- und Reihenhäuser etc.) sind durchgängig mit der gleichen Dachform und Dachneigung zu errichten und gestalterisch aufeinander abzustimmen.

2.1.1 Dächer

a) Dachformen

Folgende Dachformen sind zulässig:

WA: Sattel- (SD), Walm (WD), Zelt- (ZD), Pult- (PD) und Flachdächer (FD).

Versetzte Pultdächer sind zulässig, sofern die festgesetzten Trauf- und Gebäudehöhen sowie die jeweilige Dachneigung eingehalten werden und der senkrechte Versatz der Dachflächen max. 1,5 m beträgt.

b) Dachneigungen

Folgende Dachneigungen (DN) sind einzuhalten:

| | | |
|------------|-----------------------------|-----------|
| WA: | Flachdach (FD): | 0° - 5° |
| | Pultdach (PD): | 5° - 10° |
| | Walm- (WD) / Zeltdach (ZD): | 10° - 20° |
| | Satteldach (SD): | 20° - 45° |

c) Dachaufbauten, Seiten- bzw. Zwerchgiebel

Dachaufbauten sowie Seiten- bzw. Zwerchgiebel sind nur bei Dachneigungen des Hauptdaches über 25° zulässig.

Die Summe aller Aufbauten und Einschnitte dürfen je Dachseite zusammen 2/3 der jeweiligen Länge des Gebäudes (bei Doppel- und Reihenhäuser jeder Wohneinheit bzw. jeden Teiles des Gebäudes) nicht überschreiten.

Der senkrechte Abstand zum First muss mind. 1,0 m sowie der waagrechte Abstand zur äußeren Giebelwand des Gebäudes und zu anderen Aufbauten oder Einschnitten muss jeweils mind. 1,5 m betragen.

d) Solar- und Photovoltaikanlagen

Dachaufbauten zur Nutzung der Sonnenenergie (Solar- und Photovoltaikanlagen) dürfen die Dachhaut / Attika des jeweiligen Gebäudes um max. 0,5 m überragen.

e) Dachdeckung

Zur Dachdeckung dürfen nur Betondachsteine oder Tonziegel in roten, rotbraunen, grauen, anthrazitfarbenen und schwarzen Farbtönen verwendet werden.

Für Dacheindeckungen bis 15° Dachneigung sind auch andere Materialien zulässig. Photovoltaik und Solaranlagen sind grundsätzlich zulässig.

f) Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer sind dauerhaft extensiv zu begrünen (siehe Pflanzgebot 3).

2.1.2 Fassaden

Fassaden sind in weißen oder sonstigen hellen aber gedeckten Farbtönen (gelb, beige, braun, rot oder ähnlich bzw. holzfarben) zu halten.
Grelle oder dunkle Farben (anthrazit, schwarz etc.), stark glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig.

2.2 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen auf Dächern oder mit grellem, bewegtem oder wechselndem Licht sind grundsätzlich unzulässig. Ihre Höhe (Oberkante) darf die maßgebliche Bezugshöhe des Baugrundstückes um max. 3,0 m überragen.

Es ist nur eine Werbeanlage je Grundstück / Betrieb bis max. 1,0 m² zulässig.

2.3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.3.1 Gestaltung der unbebauten Flächen

Die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme der Flächen für Zugänge, Zufahrten, Nebenanlagen und Stellplätze sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Hierzu sind ausschließlich heimische (autochthone) Pflanzen zu verwenden. Lose Material- und Steinschüttungen bzw. flächenhafte Schotterungen (Schottergärten) sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Spritzschutzstreifen mit einer Breite von max. 0,5 m, welche direkt angrenzend an die Gebäude verlaufen. Versiegelungen und Befestigungen sind grundsätzlich weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Minimum zu reduzieren.

Hinweis: Eine Ableitung von Oberflächenwasser von den Privatgrundstücken (Stellplätzen, Zufahrten etc.) auf die öffentlichen Verkehrsflächen ist unzulässig.

2.3.2 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

Stützmauern und Böschungen müssen grundsätzlich zu Grenzen von öffentlichen Verkehrsflächen, Wirtschafts- / Feldwegen oder öffentlichen Grünflächen einen Abstand von 0,25 m einhalten.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) sind Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stützmauern insgesamt nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Entlang der im Lageplan als Freihaltebereich / mit einer Höhenbeschränkung belegten Straßenabschnitte sind Stützmauern und Böschungen in einem Abstandsbereich von 1,5 m zu von öffentlichen Verkehrsflächen nur bis max. 0,8 m Höhe über der direkt angrenzenden Verkehrsfläche zulässig.

Diese sind im geneigten Gelände / bei geneigten Verkehrsflächen so abzustufen bzw. der Straßenneigung anzupassen, dass sie an keinem Punkt innerhalb des Abstandsbereichs die oben genannte Höhe überschreiten.

Ausnahme: Als Ausnahme können für Angleichungen an die Verkehrsflächen, Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Lichthöfe etc. oder zur Gartengestaltung

bzw. wenn die Topographie dies bautechnisch sinnvoller Weise erfordert höhere Auffüllungen oder Abgrabungen und Stützmauern zugelassen werden.

Bei Erhöhungen zu öffentlichen Flächen (Verkehrs- und Grünflächen) oder zum Außenbereich hin (landwirtschaftliche Grundstücke / Wege) sind höhere Mauern terrassenartig anzulegen. Hierbei muss nach max. 1,2 m Höhe ein horizontaler Versatz von mind. 1,2 m (effektive Neigung max. 45°) eingehalten werden.

Böschungen sind hier entsprechend nur mit einer max. Neigung von 1:1 zulässig.

Hinweis: Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NRG BW) sind zu beachten.

2.3.3 Einfriedungen

Einfriedungen müssen grundsätzlich zu Grenzen von öffentlichen Verkehrsflächen, Wirtschafts- / Feldwegen oder öffentlichen Grünflächen einen Abstand von 0,25 m einhalten.

Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen beträgt grundsätzlich 1,5 m.

Entlang der im Lageplan als Freihaltebereich / mit einer Höhenbeschränkung belegten Straßenabschnitte sind Einfriedungen inkl. Stützmauern und Böschungen in einem Abstandsbereich von 1,5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen nur bis max. 0,8 m Höhe über der direkt angrenzenden Verkehrsfläche zulässig.

Diese sind im geneigten Gelände / bei geneigten Verkehrsflächen so abzustufen bzw. der Straßenneigung anzupassen, dass sie an keinem Punkt innerhalb des Abstandsbereichs die oben genannte Höhe überschreiten.

Hinweis: Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NRG BW) sind zu beachten.

2.4 Außenantennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Parabolantennen sind nur auf Dächern und an Gebäudewänden zulässig. Sie müssen farblich auf die Fassade bzw. Dacheindeckung angepasst werden.

2.5 Niederspannungsfreileitungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungs- und Telekommunikationsfreileitungen sind unzulässig.

2.6 Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird wie folgt bestimmt:

- pro Wohnung bis 50 m² Wohnfläche: 1,0 Stellplätze
- pro Wohnung über 50 m² Wohnfläche: 1,5 Stellplätze
- pro Wohnung über 150 m² Wohnfläche: 2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze ein Bruchzahl, so wird aufgerundet.

2.7 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

a) Retentions- / Pufferzisternen

Je Baugrundstück ist eine Zisterne mit einem Volumen von mind. 2,0 m³ je 100 m² nicht extensiv begrünter Dachfläche (Substratdicke mind. 12 cm) mit einem gedrosselten, permanent offenen Abfluss zur Zwangsentleerung von 0,15 – 0,20 l/s je 100 m² abflusswirksamer Fläche herzustellen, welcher an die öffentliche Kanalisation anzuschließen oder auf dem Grundstück selbst breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern ist.

b) Dauerstauzisternen

Für das Nutzungsvolumen (Dauerstau für häusliche Nutzungen, Gartenbewässerung etc.) ist zusätzlich zu o.g. Retentionszisternen mind. ein Volumen von 1,0 m³ je 200 m² Grundstücksfläche vorzusehen.

Hinweis: Es wird empfohlen Kombizisternen zu verbauen, welche im unteren, tieferliegenden Teil ein entsprechendes Dauerstauvolumen für die häusliche Nutzung / Gartenbewässerung aufweisen und darüber im oberen Teil das temporäre Stauvolumen vorhalten, welches nach einem Regen durch den ständig offen zu haltenden, gedrosselten Ablauf langsam entleert und somit beim nächsten stärkeren Regenereignis zur Entlastung des Kanalnetzes wieder zeitweise angestaut wird.

Ausfertigungsvermerk

Aufgestellt und ausgefertigt

Mutlangen, den __.__.2024

Stephanie Eßwein, Bürgermeisterin

3 Nachrichtliche Übernahme / Hinweise

3.1 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

3.2 Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer haben nach § 126 BauGB die Anbringung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen und Verkehrsschildern zu dulden.

Aus den ggf. im Lageplan eingezeichneten Böschungen entlang der Verkehrsflächen kann der Höhenunterschied zwischen der geplanten Verkehrsfläche und dem bestehenden Gelände der angrenzenden Grundstücke abgeschätzt werden.

I.d.R. verbleibt ein Seitenstreifen von ca. 0,5 m horizontal und die Böschungen werden mit einer Neigung von bis zu 1:2 hergestellt.

Die unabdingbar notwendigen unterirdischen Betonstützen für die Randsteine / Rabattenplatten entlang der Verkehrsflächen ragen i.d.R. bis zu einer Breite von ca. 0,25 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m in die angrenzenden Grundstücke.

3.3 Artenschutz

Gemäß § 39 BNatSchG sind in der Zeit zwischen 01. März und 30. September an den im BNatSchG erfassten Bäumen und Gehölzen wesentliche Eingriffe oder Fällungen verboten.

Bei Lichtschächten, Kellertreppen, Regenfallrohren und Lüftungsrohren o. ä. werden entsprechende Vorkehrungen zum Schutz für Insekten, Amphibien und andere Kleintiere sowie an großflächigen Glas- und Fensterflächen zur Gefahrenabwehr für Vögel und Fledermäuse empfohlen.

3.4 Baugrund

Den privaten Bauherren wird die Erstellung einer objektbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 sowie eine Baugrubenabnahme durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.5 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) wird hingewiesen.

Anfallender humoser Oberboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und vor Beginn der Arbeiten abzutragen und einer Wiederverwertung zuzuführen.

Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und / oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist der Geschäftsbereich Wasserwirtschaft (Ostalbkreis) beim Landratsamt unverzüglich zu verständigen.

3.6 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Auf mögliche Kostentragungspflichten von Investoren und Bauherren für eventuell notwendige Sondierungsmaßnahmen und Rettungsgrabungen, bzw. baubegleitende Befundaufnahmen wird vorsorglich hingewiesen.

3.7 Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss unverzüglich beim Landratsamt, Amt für Wasser- und Bodenschutz, anzuzeigen. (§ 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] i. V. m. § 43 Abs. 6 Wassergesetz [WG] für Baden-Württemberg).

Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim Amt für Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung / Absenkung des Grundwassers nicht zulässig (§ 9 WHG). Anfallendes Hangwasser bzw. Schichtwasser ist vor Ort zu versickern.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18195, Teil 6, Abschnitt 8 oder als weiße Wanne auszuführen.

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellt eine Benutzung eines Gewässers dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind mit Sperrriegeln so zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

Tiefgaragen sind so herzustellen, dass ein Versickern von Flüssigkeiten in den Untergrund, die von den dort parkenden Kraftfahrzeugen abtropfen, ausgeschlossen ist.

3.8 Niederschlagswasserbeseitigung / Regenwasserbewirtschaftung

Gemäß § 55, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Maßgebend hierzu ist die Verordnung des UVM über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999.

Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird.

Für eine dezentrale Versickerung sind i. d. Regel mind. 10 % der angeschlossenen abflusswirksamen Flächen erforderlich. Die Versickerungsmulde sollte ggfs. über einen Notüberlauf zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers zur örtlichen Kanalisation verfügen.

Der Abstand zum höchsten Grundwasserstand muss dabei mindestens 1 Meter betragen.

Das Versickern von Niederschlagswasser in unterirdischen Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Niederschlagswasser darf nach § 1 der o.g. Verordnung erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden wenn es von folgenden Flächen stammt:

- Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen,
- befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen,
- öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als 2-streifigen Straßen.
- beschränkt öffentlichen Wegen und Geh- und Radwegen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

Es wird empfohlen, zunächst den vorhandenen Untergrund auf seine Versickerungsfähigkeit hin zu untersuchen.

PKW-Stellplätze sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Das kann auch für Bereiche gelten, auf denen unbelastetes Niederschlagswasser anfällt.

Es wird empfohlen, alle bestehenden flach geneigten Dächer, die zur Sanierung anstehen, zu begrünen.

In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Bundesverordnung) zu beachten.

In Wasserschutzgebieten sind die Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

3.9 Zisternen / Brauchwasseranlagen

Bei der Nutzung von Zisternenwasser im häuslichen Bereich muss das DVGW Arbeitsblatt W 555 des § 13 Abs. 4 und § 17 der Trinkwasserverordnung beachtet werden.

Auf die Anzeigepflicht von Zisternen und Brauchwasseranlagen wird hingewiesen.

3.10 Wärmepumpen, Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte

Zur Vorbeugung von Lärmbeschwerden, die von stationären Geräten wie Klima-, Kühl-, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke oder deren nach außen gerichtete Komponenten ausgehen, wird auf die Einhaltung der Grundsätze des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hingewiesen.

Die in Tabelle 1 des Leitfadens genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten müssen eingehalten und die Schalleistungspegel dürfen dauerhaft nicht überschritten werden.

3.11 Bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten durch die Neigung der unbebauten freien Feldlage zum Baugebiet hin, in Verbindung einem großen Einzugsbereich, ist bei Starkregenereignissen, Schneeschmelzen etc. mit eindringendem Niederschlags- und ansteigendem Grundwasser zu rechnen.

Bei der Bebauung sind daher besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bauliche Eigensicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier Grund- und Oberflächenwasser) erforderlich.

Empfohlen werden u.a. wasserdichte und überflutungssichere Keller (inkl. Abgänge, Lichtschächte, Lüftungen etc.) sowie ggf. Geländemodellierung auf den Baugrundstücken zum Fernhalten / Vorbeileiten von Oberflächenwasser am Gebäude oder Anhebung der Erdgeschossfußbodenhöhe über das abflussrelevante umliegende Gelände.

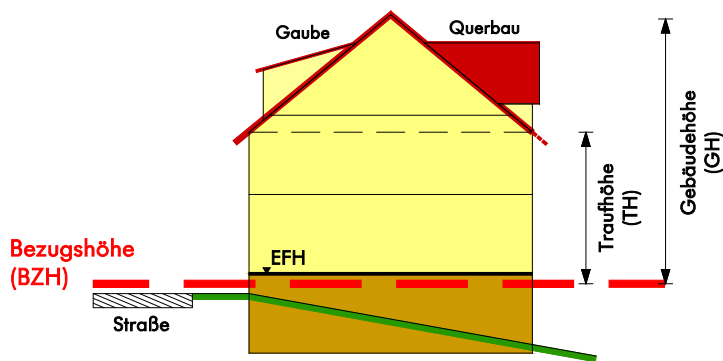
4 Anlagen

4.1 Gebäudeschnitte

Musterschnitt zur Erläuterung der Festsetzungen

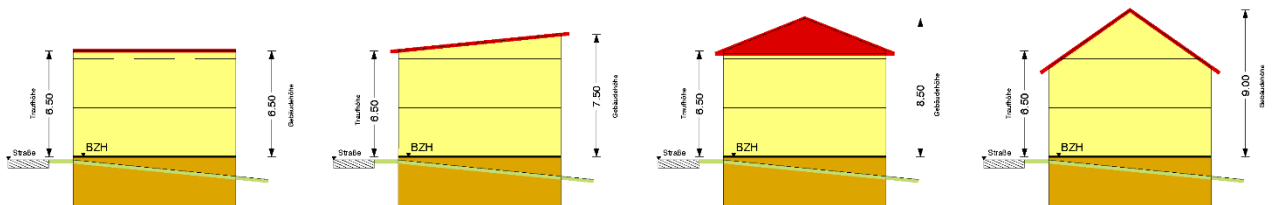
a) Gebäude allgemein

Bezugshöhe (BZH) / Trauf- (TH) und Gebäudehöhe (GH)

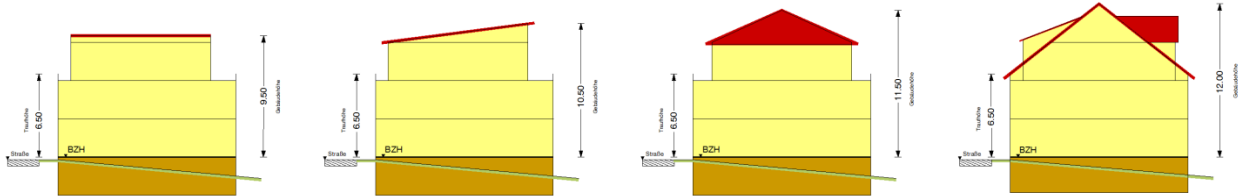


b) Gebäude WA 1

Mustergebäude



c) Gebäude WA 2



4.2 Pflanzliste als Empfehlung

Hinweis: Die Vorschriften des Nachbarrechtes (Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken etc.) sind zu beachten.

Empfohlene Mindestqualität: Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt mit Ballen 16-18 cm. Bei der Pflanzung von Obstbäumen sollen ausschließlich Hochstämme (Kronenansatz > 180 cm) mit starkwüchsigen Unterlagen verwendet werden.

Bei der Auswahl für die nachfolgende Auflistung wurden berücksichtigt: Pflegeintensität, geringe Anfälligkeit, geringe Holzfrostopfindlichkeit und regional bedeutsame, bewährte Sorten.

Laubbäume

- Straßenseite:

| | | | |
|-------------------|--------------|--------------------|-------------|
| - Acer campestre | Feldahorn | - Acer platanoides | Spitzahorn |
| - Fagus sylvatica | Rotbuche | - Carpinus betulus | Hainbuche |
| - Prunus avium | Vogelkirsche | - Tilia cordata | Winterlinde |

- Gartenseite:

| | | | |
|-----------------------|-------------|----------------------|--------------|
| - Acer campestre | Feldahorn | - Acer platanoides | Spitzahorn |
| - Acer pseudoplatanus | Bergahorn | - Carpinus betulus | Hainbuche |
| - Fagus sylvatica | Rotbuche | - Prunus avium | Vogelkirsche |
| - Sorbus torminalis | Elsbeere | - Quercus robur | Stieleiche |
| - Tilia cordata | Winterlinde | - Tilia platyphyllos | Sommerlinde |

Äpfel:

| | | | |
|--------------------------|-------------------|-----------------------------------|------------------------|
| - Bohnapfel | - Gehrers Rambour | - Berner Rosenapfel | - Hauxapfel |
| - Grahams Jubiläumsapfel | | - Welschisner | - Boskoop |
| - Josef Musch | - Jakob Fischer | - Spätblühender Wintertaffetapfel | |
| - Schöner aus Nordhausen | | - Teuringer Rambour | Salemer Klosterapfel |
| - Bitterfelder | - Kumpfenapfel | - Efringer Kurzstiel | - Gelber Bellefleur |
| - Gelber Berlepsch | - Kaiser Wilhelm | - Ontario | - Börtlinger Weinapfel |

Birnen:

| | | | |
|-------------------------|-------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| - Gelbmöstler | - Schweizer Wasserbirne | - Oberösterreichischer Weinbirne | |
| - Grüne Jagdbirne | - Palmischbirne | - Mollenbusch | - Stuttgarter Geißhirtle |
| - Karcherbirne | - Champagner Bratbirne | - Kirchensaller Mostbirne | |
| - Wahlsche Schnapsbirne | | - Gellerts Butterbirne | Pastorenbirne |

Kirschen:

| | | |
|-----------|--------------------------|--------------------------------|
| - Glemser | - Große Schwarze Knorpel | - Büttners Rote Knorpelkirsche |
|-----------|--------------------------|--------------------------------|

Zwetschgen und Pflaumen:

| | | | |
|--------------------------------|-------------------------|-------------------|----------------------|
| - Hauszwetschge | - Große Grüne Reneklode | - Nancy-Mirabelle | - Mirabelle aus Metz |
| - Hafer- oder Gebirgszwetschge | | - Katinka | |
| - Ersinger Frühzwetschge | | - Wangenheims | - Löhrpflaume |

Nüsse: - Walnuß

Straucharten:

2 x verpflanzt, Höhe 100 – 150 cm

| | | | |
|-----------------------|--------------------------|----------------------|-------------------------|
| - Cornus sanguinea | Hartriegel | - Corylus avellana | Haselnuß |
| - Crataegus laevigata | Zweiggriffliger Weißdorn | - Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn |
| - Euonymus europaea | Pfaffenhütchen | - Ligustrum vulgare | Liguster |
| - Lonicera xylosteum | Heckenkirsche | - Prunus spinosa | Schlehe |
| - Rosa canina | Hundsrose | | |